

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

FL-0002.715.412-8

APEX Consulting AG
Renkwiler 39
9492 Eschen

1. Voraussetzungen für das Mietverhältnis

- Mindestalter 21 Jahre
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (mindestens 3 Jahre)
- Mietvertrag wurde von beiden Vertragsparteien unterzeichnet
- AGB's wurden gelesen und mit der Unterschrift im Mietvertrag bestätigt
- Durchführungsprotokoll der Fahrzeugeinweisung wurde unterzeichnet

Bei Übernahme des Fahrzeuges, ist der Mieter verpflichtet, folgende Dokumente vorzulegen:

- gültiger Reisepass, Personalausweis oder Schweizer Identitätskarte
- gültige Fahrerlaubnis/Führerschein
- Reservierungsbestätigung
- Bestätigungs nachweis (Zahlung Kaution und Mietgebühr)

2. Vertragsabschluss

Vermieter ist die Apex Consulting AG mit Sitz in Renkwiler 39, 9492 Eschen in Liechtenstein.
Mieter ist die im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person.

Der Mietvertrag über ein Fahrzeug kommt nur in schriftlicher Form, mit dem aktuell gültigen Mietvertrag (Stand vom 01.01.2025) und mit Erfüllung, der unter Punkt 1 erwähnten Voraussetzungen zu stande.

Eine Anfrage über das Online- Anfrageformular ist unverbindlich.

3. Mietpreis und Versicherung

Es gilt der im Mietvertrag vereinbarte Tarif mitsamt den weiteren Gebühren und Kosten. Der Mieter bestätigt durch Unterzeichnung des Mietvertrages, von den Tarifen, Gebühren und Kosten Kenntnis genommen zu haben und erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

Bei Überschreitung der im Mietvertrag vereinbarten Kilometeranzahl, fallen zusätzliche Kosten pro Kilometer an.

Bei kurzfristiger Fahrzeugmiete wird die Versicherung über die Apex Consulting AG übernommen. Bei einer längerfristigen Fahrzeugvermietung und beim Mietkauf, ist der Fahrzeugmieter verpflichtet eine Versicherung (Vollkasko) für das Fahrzeug abzuschließen.

4. Zahlung

- E-Banking
(Zahlung muss vor Mietantritt auf dem Konto der Apex Consulting AG eingehen)

Kontoinformation der Apex Consulting AG

CHF-Konto:

IBAN:

SWIFT:

Die Bezahlung erfolgt immer im Voraus. (in der Regel mindestens 5 Tage vor Mietantritt)

5. Kautions

Zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche der Apex Consulting AG, ist der Mieter vor Beginn der Mietzeit verpflichtet, eine Kautions zu leisten. Die Höhe dieser Kautions beträgt mindestens 2.500 CHF. Die Kautions ist abhängig vom gebuchten Fahrzeug und kann von der Apex Consulting AG variabel festgelegt werden. Die Höhe der Kautions wird im Mietvertrag vereinbart und schriftlich festgehalten. Die Kautions ist bereits vor Fahrtantritt mittels Banküberweisung oder in bar zu hinterlegen. Beschädigungen durch unsachgemäßen Gebrauch dürfen vom Vermieter mit der Kautions gegenverrechnet werden. Eine Verzinsung auf die hinterlegte Kautions ist nicht vorgesehen. Im Gegenzug werden auch keine Bankgebühren verrechnet.

6. Rücktritt der Fahrzeugbuchung

Die Apex Consulting AG behält sich das Recht vor, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. auch eine Terminverschiebung zu veranlassen, sollten bestimmte Umstände vorliegen.

Solche Umstände sind bspw. schlechtes Wetter (erhöhte Unfallgefahr); erhöhtes Verkehrsaufkommen (erhöhte Unfallgefahr); Fahrzeug betreffende Umstände, wie Fahrzeugausfall (z.B. bei Schadensfall am Fahrzeug). In derartigen Fällen gibt es für beide Seiten keine Folgekosten und keine Schadenersatzpflicht.

Sollte der Mieter den vereinbarten und bereits bezahlten Mietantritt nicht einhalten können, ist eine Stornierung des Vertrages bis spätestens 48 h vor dem vereinbarten Mietantritt kostenlos möglich. Nach den 48 h ist eine schriftliche Stornierung möglich, jedoch wird eine Aufwands-/Stornogebühr in Höhe von 50 % des vereinbarten Mietbetrages fällig.

Sollte der Mieter ohne schriftlich Bekanntgabe nicht zum vereinbarten Termin erscheinen, verfällt die geleistete Anzahlung zur Gänze.

7. Übergabe des Fahrzeugs

Die Übergabe sowie die Rückgabe des Fahrzeugs hat grundsätzlich am Standort der Apex Consulting AG in Renkwiler 39, 9492 Eschen zu erfolgen.

8. Nutzung des Fahrzeuges

Das vermietete Fahrzeug darf nur von jener Person gelenkt werden, die den Mietvertrag unterzeichnet hat. Drittpersonen dürfen nur dann ein Mietfahrzeug lenken, wenn dies im Vorhinein mit dem Vermieter vereinbart wurde. Die Daten des Lenkers müssen ebenfalls im Mietvertrag erfasst werden. Auch hier haben die Bedingungen aus Punkt 1, 2 und 3 ihre volle Gültigkeit und müssen von weiteren Lenkern erfüllt werden.

Das Fahrzeug wird vor und nach der Vermietung auf Mängel kontrolliert. Bereits vorhandene Mängel müssen im Mietvertrag dokumentiert werden.

Folgende Regeln / Pflichten müssen von dem/den Mieter/n eingehalten werden:

- Der Mieter verpflichtet sich für einen sorgsamen Umgang mit dem Fahrzeug
- Rauchen, Essen und Trinken in den Fahrzeugen ist verboten
- Teilnahme an Trackdays, Schleuderkurse, Fahr-Lehrgänge oder ähnliches sind verboten
- Teilnahme zu anderen motorsportlichen Zwecken und Straßenrennen sind verboten
- Das Fahrzeug darf nur nach den in der Straßenverkehrsordnung des jeweiligen Landes beschriebenen Regeln bewegt werden
- Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, sich über die länderspezifischen Regeln zu informieren. Unwissenheit schützt nicht vor gesetzlichen Folgen
- Der Betrieb des Fahrzeuges unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder dergleichen ist verboten
- Gewerblicher Gebrauch und die Weitervermietung sind verboten
- Nach dem Abstellen muss der Wagen entsprechend gesichert und versperrt werden;
- Das Abschleppen oder Anstoßen von Fahrzeugen ist verboten

Pflichten des Mieters bezüglich Verschleiss und unsachgemäßem Betrieb:

- Bei übermäßigem und nicht dafür vorgesehenem Gebrauch, kommt es zu einem erhöhten Verschleiss an dem Fahrzeug
- Auch das bewusste Verschleissen der Reifen ist unzulässig und kann bei Verdacht und Abriebsspuren am Fahrzeug nachgewiesen werden
- Unsachgemäßes Bremsen führt zu überhitzten Bremsen und in weiterer Folge zu Schäden an der Bremsanlage (z.B. Beschädigung der Bremsscheiben etc.).

Für allfällige Beschädigungen am Fahrzeug und einem daraus resultierenden Wertverlust, kann der Mieter zur Verantwortung gezogen werden.

Pflichten des Mieters auf Basis der Betriebsvorschriften und Betriebsanweisung

- Die Betriebsanweisungen / Betriebsvorschriften müssen eingehalten werden. Der Mieter ist bei Nichtkenntnis selbst für die Gewinnung von Informationen verantwortlich.
- Bei Fehlern / Störungen etc. muss das Fahrzeug sofort ausser Betrieb genommen werden, sobald dies ohne Gefahr möglich ist. Kontaktaufnahme mit dem Vermieter ist Pflicht.

Der Mieter haftet für die Folgen derartiger Defekte und kann vom Vermieter zur Rechenschaft gezogen werden. Schäden am Fahrzeug durch Überdrehen des Motors, Verschalten, Überhitzung der Kupplung durch langes schleifen lassen, Kavalierstarts, übermässiger Reifenverschleiss sowie jegliche Art von Fehlmanipulation, führen zur vollumfänglichen Haftung durch den Mieter. Solche Schäden sind durch Computer / Data-Box nachweisbar.

Die Apex Consulting AG behält sich das Recht vor, bei einem Verdacht auf unsachgemässen Gebrauch, eine nachträgliche Analyse in einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Sollte ein

unsachgemässer Verschleiss bzw. Gebrauch festgestellt werden, können auch die Kosten für das Gutachten plus Service und Reparaturkosten dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

Aufgrund der geringen Bodenfreiheit des Sportwagens, ist nur eine eingeschränkte Nutzung gewisser Straßen möglich:

- Fahrten abseits asphaltierter Straßen sind generell unzulässig
- Parken in engen Parklücken sowie in Tief- Parkgaragen ist verboten
- Fahrten über Randsteine und Bordsteinkanten sind verboten
- Fahrten in das Gelände sind verboten
- Befahren eines nicht speziell für Sportwagen vorgesehenen Abschleppwagen ist nicht erlaubt, kann zu Schäden am Fahrzeug führen und ist verboten
- Durchfahrt von Flussbetten oder ähnlichem sind verboten

Die Verletzung der angeführten Nutzung, kann zu einem Versicherungs-/Haftungsausschluss und somit zu hohen Folgekosten für den Mieter führen.

Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr

- Das Fahrzeug darf nur, nach den in der Straßenverkehrsordnung beschriebenen Regeln, bewegt werden
- unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder dergleichen ist ein Betrieb verboten
- in überladenem oder verkehrsuntüchtigem Zustand ist ein Betrieb verboten
- Straßenrennen jeglicher Art und Weise sind verboten

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr und nur gemäss den Regeln der Straßenverkehrsordnung benutzt werden.

9. Technische Probleme / Störungen / Reparaturen

Bei Störungen jeglicher Art, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren. Auch wenn der Fehler bei einem wiederholten Start nicht mehr auftritt, kann das Problem weiterhin bestehen und zu einem Motorschaden oder einer sonstigen Beschädigung führen.

Reparaturen dürfen nur nach schriftlicher Freigabe vom Vermieter beauftragt werden.

10. Fahrten ins Ausland

Es sind nur Fahrten in Liechtenstein, Schweiz, Deutschland und Österreich gestattet. Für Fahrten in das benachbarte Italien ist ein Zusatz im Mietvertrag erforderlich. Sofern der Mieter bei Übernahme des Fahrzeugs vom Vermieter spezielle Weisungen oder Auflagen betreffend Zoll, Zollmeldepflichten und/oder Verhalten bei Grenzübertritten oder bzgl. Rückgabeort erhält, so hat der Mieter diese strikt zu befolgen. Ist es dem Mieter aus irgendeinem Grund nicht möglich, die erhaltenen Weisungen zu befolgen, so hat er dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mieter gegen diese Bestimmungen verstossen, so wird der Mieter dem Vermieter gegenüber, für den daraus resultierenden Schaden, ersatzpflichtig. Das gilt insbesondere auch für Zölle, Einfuhrabgaben, Bussen, Strafen und dergleichen.

11. Fahrzeugrückgabe

Das Fahrzeug muss vollgetankt inklusive Tankbeleg zurückgebracht bzw. der Apex Consulting AG übergeben werden. Schäden für eine falsche Betankung müssen vom Mieter übernommen werden und sind nicht durch die Vollkaskoversicherung abgedeckt. Der Service für die

Betankung, kann auch über die Apex Consulting AG erfolgen. Es wird eine Pauschale von 100 CHF plus 4 CHF pro Liter dem Mieter verrechnet.

Bei Rückgabe des Mietfahrzeuges hat der Mieter ohne Aufforderung alle Schäden, jeden Unfall und sämtliche Betriebsstörungen zu melden/anzugeben.

Auch über mögliche Radarstrafen ist der Vermieter bereits bei der Rückgabe in Kenntnis zu setzen. Im Gegenzug wird die Apex Consulting AG keine zusätzliche Gebühr für die Datenweitergabe an die zuständige Behörde verrechnen. Erfolgt keine Meldung werden zusätzlich 200 CHF für die Administration beziehungsweise die Weitergabe der Daten fällig.

12. Unfall

Unfälle und Schäden infolge grober Fahrlässigkeit, Missbrauch von Drogen, Alkohol, Medikamenten oder dergleichen, bei überhöhter oder nicht angepasster Geschwindigkeit, bei widrigen Wetterverhältnissen (Regen, Schneefall, Eisglätte etc.), Schäden durch zu nahe Auffahren, Vandalismus oder Schäden unbekannter Dritter, bedingen der volumnfänglichen Haftung durch den Mieter. Die gesamten Kosten der entstandenen Schäden sind sofort vom Mieter zu bezahlen.

Der Mieter ist nach einem Unfall, Brand, Diebstahl oder Wildschaden verpflichtet, unverzüglich die Polizei und den Vermieter darüber zu verständigen. Bei jedem Schaden hat der Mieter:

- sämtliche zur Feststellung und Dokumentation des Sachverhalts erforderliche Maßnahmen zu ergreifen
- sofort die Polizei hinzuzuziehen und an der Unfallstelle bis zur Unfallaufnahme durch die Polizei zu verbleiben; verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, so hat der Mieter das gegenüber dem Vermieter nachzuweisen
- Namen und Anschriften aller beteiligten Personen, Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, Versicherungen der Beteiligten sowie Namen und Anschriften aller Zeugen festzuhalten
- ein sorgfältig und vollständig erstellter Unfallrapport ist mittels im Auto befindlichem Unfallformular von der Versicherung an den Vermieter zu übermitteln
- der Vermieter ist sofort telefonisch von einem Unfall oder Zwischenfall zu verständigen; lückenlose Informationspflicht des Mieters gegenüber dem Vermieter

13. Haftung

Der Mieter haftet auch bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung, im Falle von grober Fahrlässigkeit oder einem Raser Delikt, für verursachte Folgekosten.

Falschbetankung des Fahrzeuges kann nicht versichert werden und es liegt in der Verantwortung des Mieters den richtigen Treibstoff einzufüllen. Die notwendigen Hinweise stehen im Tankdeckel und auch in der Betriebsanleitung.

Geldbussen und Strafen, die während der Mietdauer entstanden sind, sind ausschliesslich vom Mieter zu bezahlen. Muss vom Vermieter dafür, aufgrund der Halterhaftung oder aus anderen Gründen, dies in Anspruch genommen werden, so ist die Apex Consulting AG berechtigt, anfallende Bussen, Gebühren und Kosten etc. dem Mieter in geeigneter Weise weiter zu verrechnen bzw. auch die Daten des Mieters zur Halterfeststellung an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Die Apex Consulting AG übernimmt keinerlei Verantwortung für Schäden, Verspätungen, Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges, verpasste Gelegenheiten oder sonstige entgangene Gewinne usw.

Grobfahrlässigkeit führt zum Ausschluss des Versicherungsschutzes

- jede grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG
- jede Fahrweise, bei der sich der Fahrer der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist oder diese pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen hat
- jede Fahrweise, bei der der Fahrer unter Verletzung wesentlicher Vorsichtsgebote handelt
- jedes Fahren in angetrunkenem Zustand, unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder von der Fahrtüchtigkeit mindernden Medikamenten
- jedes Fahren in übermüdetem Zustand, bei Sekundenschlaf oder sonstigen Einschlafereignissen
- folgende Verkehrsregelverletzungen, sofern sie zu einem Unfallereignis geführt oder dazu beigetragen haben: überhöhte oder nicht den Verhältnissen angepasste Geschwindigkeit, Nichtbeherrschung des Fahrzeuges, ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren, Nichtbeachtung von Überholverboten und Stoppstrassen sowie Missachtung von Lichtsignalen, Nichtbeachtung der zulässigen Fahrtrichtung, Unaufmerksamkeit und Ablenkung am Steuer z.B. aufgrund der Bedienung von mobilen Telefonen, Radio bzw. Navigationsgeräten etc., Ausschaltung von sicherheitsrelevanten Fahrzeugausstattungen wie ABS und ESP sowie anderen Fahrstabilitätseinrichtungen, Führen des Fahrzeuges in nicht vorschriftsgemäßen und betriebssicheren Zustand (z.B. ungenügende Sicherung einer Ladung, ungenügendes Reinigen der Fahrzeugscheiben von Schnee, Eis oder Schmutz, etc.)
- Ungenügende Fahrzeugsicherung (z.B. fehlende Handbremse beim Abstellen des Fahrzeugs in Gefällen, Nichtabschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Fahrzeugschlüssels)
- Liegenlassen von Wertgegenständen im Fahrzeug

14. Haftung bei Verkehrsverletzungen

Grundsätzlich schliesst der Vermieter jegliche Art von Haftung aus.

Der Mieter ist verpflichtet, alle Verkehrsregeln zu beachten und sich über allfällige im Land des Mietantritts oder der während der Reise durchfahrenen Länder geltenden besonderen Verkehrsregeln zu informieren.

Der Vermieter ist als Halter des gemieteten Fahrzeuges gesetzlich verpflichtet, bei Verkehrsverstößen die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw. Mieters an die Behörden zu melden. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, dem Vermieter eine Gebühr von CHF 200 für den administrativen Aufwand zu bezahlen. Wird die Meldung bezüglich des Verkehrsdeliktes bereits bei der Rückgabe gemacht, wird die Apex Consulting AG auf die Gebühr freiwillig verzichten.

15. Versicherung

Der Mieter ist nicht berechtigt, mündlich oder schriftlich ein Schuldnerkenntnis zu erteilen oder durch sonstige Äußerungen, Zugeständnisse oder Zahlungen, einer Regulierung des Schadensfalles durch die für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen vorzugreifen.

16. Gutschein

Die Gültigkeitsdauer eines Gutscheines beträgt ab Ausstellungsdatum 24 Monate.
Eine Barauszahlung des Gutscheinwertes ist ausgeschlossen.

17. Notfallkontakte - Polizei, Rettung, Feuerwehr, Vermieter, Versicherung

Notruf-Nummer in Liechtenstein & Schweiz

Polizei	117
Feuerwehr	118
Sanitätsnotruf	144

Notruf-Nummer in Österreich & Deutschland

Polizei	133
Feuerwehr	122
Sanitätsnotruf	144

24 h Notfall-Nummer Vermieter

Notruf-Nummer der Versicherung

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich das liechtensteinische Recht. Gerichtsstand Liechtenstein.

